



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALSEKRETARIAT

Ständige Vertretung Österreichs
bei der Europäischen Union
BRÜSSEL

Eing.: 28.10.2007

Zahl: 4-10-2/14/07

Zuteilg.: | Ablage

Brüssel, den 26/X/2007

SG-Greffe(2007) D/ **206653**

STÄNDIGE VERTRETUNG
ÖSTERREICHS BEI DER
EUROPÄISCHEN UNION
Av. de Cortenberg, 30

1040 BRUXELLES

Betreff: BEKANNTGABE GEMÄß ARTIKEL 254 DES EG-VERTRAGES

Hiermit gestattet sich das Generalsekretariat, Sie zu bitten, beigefügte Entscheidung an den Bundesminister des Auswärtigen weiterzuleiten.

Für die Generalsekretärin



Karl VON KEMPIS

Anl. : **K(2007) 5163 endg.**

AT



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, 25/X/2007
K (2007) 5163 endg.

NICHT ZU VERÖFFENTLICHEN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25/X/2007

**zur Genehmigung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum von
Österreich im Programmplanungszeitraum 2007-2013**

CCI 2007 AT 06 RPO 001

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25/X/2007

zur Genehmigung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum von Österreich im Programmplanungszeitraum 2007-2013

CCI 2007 AT 06 RPO 001

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)¹, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 regelt die Aufstellung der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum.
- (2) Nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 unterbreiten die Mitgliedstaaten der Kommission die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum, deren Inhalt in Artikel 16 derselben Verordnung und in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates² festgelegt ist.
- (3) Nach Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 prüft die Kommission die vorgeschlagenen Programme auf ihre Übereinstimmung mit den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft, dem nationalen Strategieplan und der genannten Verordnung.
- (4) Am 29. Januar 2007 haben die österreichischen Behörden der Kommission das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum in Österreich vorgelegt. Im Anschluss an die Beratungen zwischen der Kommission und den österreichischen Behörden wurde der Kommission am 14. September 2007 die endgültige Fassung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum vorgelegt. Das Programm gilt für

¹ ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2012/2006 (ABl. L 384 vom 29.12.2006, S. 8).

² ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 15. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 434/2007 (ABl. L 104 vom 21.4.2007, S. 8).

den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 und enthält die Bestandteile gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006, insbesondere die Beschreibung der geplanten Schwerpunkte und Maßnahmen zur Durchführung des Programms und den Gesamtfinanzierungsplan mit einer Aufstellung des für jedes Jahr vorgesehenen Höchstbeitrags des ELER, der mit dem Haushaltsrahmen für den genannten Zeitraum vereinbar sein muss, sowie des im Programmplanungszeitraum vorgesehenen Gesamtbeitrags der Gemeinschaft und der entsprechenden einzelstaatlichen Finanzierung für jeden Schwerpunkt und für technische Hilfe. In dieser Aufstellung ist auch der vorgesehene Beitrag des ELER für die Regionen im Rahmen des Konvergenzziels und die entsprechende einzelstaatliche Finanzierung ausgewiesen. Die Ausgaben für noch geltende Förderregelungen der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates³ entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 der Kommission vom 5. September 2006 mit Bestimmungen für den Übergang auf die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates⁴ wurden in die Aufstellungen aufgenommen.

- (5) Nach Artikel 70 Absatz 1 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 wird der Gemeinschaftsbeitrag als Anteil der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben nach den geltenden Beteiligungssätzen für jeden Schwerpunkt des genehmigten Programms und für technische Hilfe festgesetzt.
- (6) In Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ist der Zeitraum der Zuschussfähigkeit der von der Zahlstelle des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum getätigten Ausgaben festgelegt.
- (7) Staatliche Beihilfen zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel nach Artikel 89 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, die gegebenenfalls in das Programm aufgenommen sind, werden mit der vorliegenden Entscheidung nur genehmigt, soweit sie unter Artikel 36 EG-Vertrag fallen und Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 genügen.
- (8) Diese Entscheidung gilt nicht für noch nicht genehmigte staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag, die nicht unter Artikel 36 fallen.
- (9) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ist die Förderung durch den ELER mit den Maßnahmen, Politiken und Prioritäten der Gemeinschaft, den Zielen des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und dem Gemeinschaftsinstrument zur Förderung der Fischerei vereinbar sein. Im Programm sind gemäß Artikel 60 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 die Kriterien zur Abgrenzung zwischen den vom ELER geförderten Maßnahmen und den Maßnahmen im Rahmen der anderen Förderinstrumente der Gemeinschaft aufgeführt. Die Vereinbarkeit ist während der gesamten Durchführung des Programms sicherzustellen.
- (10) Gemäß Artikel 39 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 betreffen die Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen nur Verpflichtungen, die über die obligatorischen Grundanforderungen nach Artikel 4 und 5 und Anhang III und IV der

³ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2223/2004 (ABl. L 379 vom 24.12.2004, S. 1).

⁴ ABl. L 243 vom 6.9.2006, S. 6.

Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie über die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige Anforderungen einzelstaatlicher Rechtsvorschriften hinausgehen, die im Programm aufgeführt sind. Die Grundanforderungen wurden von der Kommission nicht genehmigt und sind daher nicht Gegenstand der vorliegenden Entscheidung.

- (11) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Entwicklung des ländlichen Raums -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum von Österreich, dessen endgültige Fassung der Kommission am 14. September 2007 vorgelegt wurde, wird genehmigt.

Artikel 2

1. Die öffentlichen Aufwendungen zur Durchführung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum belaufen sich für die Gesamtlaufzeit auf 7 822 289 053 EUR. Davon werden höchstens 3 911 469 992 EUR aus dem ELER finanziert.
2. Der Finanzierungsplan für das Entwicklungsprogramm ist in Anhang I aufgeführt.

Artikel 3

Die von der Zahlstelle des Programms vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2015 getätigten Ausgaben sind zuschussfähig.

Artikel 4

Die staatlichen Beihilfen zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die von der Gemeinschaft geförderte Entwicklung des ländlichen Raums im Sinne von Artikel 89 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, die gegebenenfalls in das Programm aufgenommen sind, werden genehmigt, soweit sie unter Artikel 36 des EG-Vertrags fallen.

Die zusätzlichen einzelstaatlichen Mittel nach Absatz 1 sind in Anhang II aufgeführt.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Republik Österreich gerichtet.

Brüssel, den 25/X/2007.

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission



ANHANG I

Jährlicher Beitrag des ELER (in EUR)

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
ELER insgesamt	628 154 610	594 709 669	550 452 057	557 557 505	541 670 574	527 868 629	511 056 948
Konvergenzregionen	51 080 359	48 504 419	45 416 291	45 987 376	44 496 744	43 260 616	41 696 028

Finanzierungsplan nach Schwerpunkten (in EUR für den gesamten Zeitraum): Konvergenzregionen

Schwerpunkt	Öffentliche Ausgaben		
	Gesamtbetrag	Beteiligung des ELER (%)	ELER-Betrag
Schwerpunkt 1	64 891 391	75.00	48 668 543
Schwerpunkt 2	299 894 753	75.00	224 921 065
Schwerpunkt 3	31 391 696	75.00	23 543 772
Schwerpunkt 4	31 077 937	75.00	23 308 453
Technische Hilfe	-	-	-
Gesamt	427 255 777	75.00	320 441 833

Finanzierungsplan nach Schwerpunkten (in EUR für den gesamten Zeitraum):

Schwerpunkt	Öffentliche Ausgaben		
	Gesamtbetrag	Beteiligung des ELER (%)	ELER-Beitrag
Schwerpunkt 1	1 078 461 191	50.15	540 858 038
Schwerpunkt 2	5 661 479 553	49.96	2 828 506 644
Schwerpunkt 3	506 070 718	50.20	254 047 905
Schwerpunkt 4	423 120 056	50.50	213 684 106
Technische Hilfe	153 157 535	48.56	74 373 299
Gesamt	7 822 289 053	50.00	3 911 469 992

ANHANG II

Staatliche Beihilfen nach Artikel 89 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Maßnahmen-Code	Maßnahme	Rechtsgrundlage	Betrag (EUR)	Dauer
121	Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe	Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar-und Forstsektor 2007-2013 (Abschnitt IV.A)	221 000 000	2007-2013
123	Erhöhung der Wertschöpfung land- und forstwirtsch. Erzeugnisse	Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar-und Forstsektor 2007-2013 (Abschnitt IV.B)	15 000 000	2007-2013
214	Agrarumweltmaßnahmen	Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar-und Forstsektor 2007-2013 (Abschnitt IV.C)	8 050 000	2007-2013